

# Rettungsdienstgesetz Niedersachsen

---

## Niedersaechsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG)

(Vom 29. Januar 1992)

Der Niedersaechsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Inhaltsübersicht

### **Erster Teil –**

§ 1 Geltungsbereich

### **Zweiter Teil Rettungsdienst –**

#### 1. Abschnitt: Aufgabe, Aufbau und Durchführung

§ 2 Aufgabe

§ 3 Träger des Rettungsdienstes

§ 4 Rettungsdienstbereiche. Zusammenarbeit der Träger des Rettungsdienstes

§ 5 Beauftragte

§ 6 Rettungsleitstelle

§ 7 Örtliche Einsatzleitung

§ 8 Rettungswache

§ 9 Rettungsmittel

§ 10 Personal

§ 11 Aufzeichnungen

§ 12 Schutz von Bezeichnungen

§ 13 Landesausschuss "Rettungsdienst"

#### 2. Abschnitt – Kosten

§ 14 Finanzierung

§ 15 Beteiligung der Kostenträger

§ 16 Benutzungsgebühren

§ 17 Mehrere kommunale Träger

§ 18 Schiedsstelle

**Dritter Teil Qualifizierter Krankentransport ausserhalb des Rettungsdienstes**

1. Abschnitt – Genehmigungspflicht und zuständige Behörde

§ 19 Genehmigungspflicht

§ 20 Genehmigungsbehörde

2. Abschnitt – Kraftfahrzeuge

§ 21 Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes

§ 22 Voraussetzung der Genehmigung

§ 23 Umfang der Genehmigung

§ 24 Nebenbestimmungen

§ 25 Betriebspflicht, Einsatzbereitschaft

§ 26 Widerruf der Genehmigung

§ 27 Verantwortlichkeit des Unternehmers

§ 28 Kraftfahrzeuge und Personal

3. Abschnitt

§ 29 Luftfahrzeuge

**Vierter Teil Verordnungsermächtigungen und Bussgeldvorschriften**

§ 30 Verordnungsermächtigungen

§ 31 Bussgeldvorschriften

**Fünfter Teil Schlussvorschriften**

§ 32 Uebergangsvorschriften

§ 33 Inkrafttreten

**Erster Teil**

-----

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Rettungsdienst als öffentliche Aufgabe und die Zulassung Dritter zum qualifizierten Krankentransport ausserhalb des Rettungsdienstes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Beförderungen

1. innerhalb des Geländes einer medizinischen Behandlungseinrichtung mit Fahrzeugen, die dem Betrieb der Einrichtung dienen,
2. durch die Sanitätsdienste der Polizei zu eigenen Zwecken,
3. mit Fahrzeugen, die dem Krankentransport auf dem Gelände eines gewerblichen Unternehmens dienen, und
4. Behinderter, deren Betreuungsbedürftigkeit ausschließlich auf ihre Behinderung zurückzuführen ist.

(3) Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Seeaufgabengesetz in der Fassung vom 21. Januar 1987 (Bundesgesetzbl. 1 S. 541), geändert durch Art. 1 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (Bundesgesetzbl. 1 S. 1221), dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz und dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz bleiben unberührt.

## **Zweiter Teil: Rettungsdienst**

---

### **1 . Abschnitt: Aufgabe, Aufbau und Durchführung**

---

#### § 2 Aufgabe

(1) Rettungsdienst ist die dauerhafte Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen nach medizinische, funktionale und wirtschaftliche Einheit. Die Sicherstellung erfolgt durch den bodengebundenen Rettungsdienst, ergänzt durch Wasserrettung und Luftrettung dient jeweils zur Unterstützung.

(2) Der Rettungsdienst hat

1. bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten lebensrettende Massnahmen am Einsatzort durchzuführen. die Transportfähigkeit dieser Person herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung mit dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfallrettung); dies gilt auch für Personen, bei denen eine lebensbedrohliche Verletzung oder Erkrankung zu erwarten ist,
2. sonstige Kranke, Verletzte oder Hilfsbedürftige zu befördern, die nach ärztlicher Verordnung während der Beförderung einer fachgerechten Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Rettungsmittels bedürfen oder bei denen dies auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist (qualifizierter Krankentransport). Der Rettungsdienst kann Arzneimittel, Blutkonserven, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Versorgung lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen sollen.

#### § 3 Träger des Rettungsdienstes

(1) Träger des Rettungsdienstes sind

1. das Land für die Luftrettung und
2. im übrigen die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Städte Cuxhaven, Göttingen, Hameln und Hildesheim für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich (kommunale Träger).

(2) Der Rettungsdienst obliegt diesen kommunalen Trägern als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

#### § 4 Rettungsdienstbereiche, Zusammenarbeit der Träger des Rettungsdienstes

(1) Der örtliche Zuständigkeitsbereich eines Trägers des Rettungsdienstes bildet den Rettungsdienstbereich, Rettungsdienstbereich für die Luftrettung Landes.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes hat in seinem Rettungsdienstbereich den Rettungsdienst sicherzustellen. Benachbarte kommunale Träger sollen zu

(3) Zuständig für einzelne Leistungen des Rettungsdienstes ist der Träger des Rettungsdienstes, in dessen Rettungsdienstbereich der Ort liegt, in dem

1. der Verletzte, Kranke oder Hilfsbedürftige erstmalig versorgt oder aufgenommen oder
2. das in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannte Gut aufgenommen werden soll (Einsatzort). Im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absatz 2 Satz 2 können Ausnahmen vereinbart werden.

(4) Jeder Träger des Rettungsdienstes stellt für seinen Rettungsdienstbereich sicher, dass die erforderlichen Rettungswachen (§ 8) und Rettungsmittel sind. Jeder kommunale Träger stellt darüber hinaus für seinen Rettungsdienstbereich sicher, dass eine Rettungsleitstelle (§ 6) einschliesslich einer örtlichen Einsatzleitung (§ 7) und mindestens eine Desinfektionseinrichtung für die Raumdesinfektion von Krankentransportwagen vorhanden sind. Die Träger des Rettungsdienstes stellen nach Anhörung der gesetzlichen Krankenkassen und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Kostenträger) Pläne auf, die den vorausgesetzten Anforderungen entsprechen. Die Pläne sind regelmässig fortzuschreiben.

(5) Ausstattung und Ausrüstung der Rettungsleitstelle, der Rettungswachen und der Rettungsmittel müssen dem Stand der Technik entsprechen. Rettungsmittel gleichen Zweckbestimmung müssen innerhalb eines Rettungsdienstbereichs in Ausstattung und Ausrüstung einheitlich sein.

## § 5 Beauftragte

(1) Der Träger des Rettungsdienstes kann Dritte mit der Durchführung der Leistungen des Rettungsdienstes nach § 2 Abs. 2 und der Einrichtung und dem Betrieb von Rettungsmitteln nach § 4 Abs. 4 ganz oder teilweise beauftragen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Beauftragte die ihm übertragene Aufgabe so erfüllt, wie der Träger des Rettungsdienstes selbst nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen tun müsste. Der Beauftragte führt den Namen des Trägers des Rettungsdienstes. Bei der Auswahl der Beauftragten ist der Vielfalt der Anbieter und den gewachsenen Strukturen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen. Sollen in einem Rettungsdienstbereich mehrere Beauftragte tätig werden, so muss dies unter Berücksichtigung der Bedingungen geschehen.

(2) Leistungen des Rettungsdienstes dürfen geschäftsmaässig nur von Trägern des Rettungsdienstes und Beauftragten erbracht werden. Für den geschäftlichen qualifizierten Krankentransport ausserhalb des Rettungsdienstes gelten die §§ 19 bis 29.

## § 6 Rettungsleitstelle

(1) Die Rettungsleitstelle ist die Einsatzzentrale für den gesamten Rettungsdienst eines Rettungsdienstbereichs. Für mehrere Rettungsdienstbereiche kann eine gemeinsame Rettungsleitstelle betrieben werden.

(2) Die Rettungsleitstelle nimmt Hilfeersuchen entgegen und veranlasst, koordiniert und lenkt entsprechend der ihr gemeldeten Lage den Einsatz aller Rettungsmittel gegenüber den im Rettungsdienstbereich tätigen Personen weisungsbefugt, jedoch während eines Einsatzes nicht gegenüber der Notärztin oder dem Notarzt in medizinischen Angelegenheiten und nicht gegenüber der Pilotin oder dem Piloten in flugtechnischen Angelegenheiten. Die Rettungsleitstelle darf den Einsatz von Rettungsmitteln anderer Rettungsdienstbereiche, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich befinden, nur anordnen, wenn sonst die Versorgung von lebensgefährlich Erkrankten oder Verletzten gefährdet wäre.

(3) Die Rettungsleitstelle wird mit dem Personal und den Führungs- und Fernmeldemitteln ausgestattet, die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Sie muss über die allgemeinen Notrufe ständig erreichbar sein und ständige Fernmeldeverbindungen zu sämtlichen Einrichtungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich, zu benachbarten Rettungsleitstellen und zu den für den Rettungsdienstbereich zuständigen Einsatzleitstellen des Katastrophenschutzdienstes für die Gefahrenabwehr haben. Die Rettungsleitstelle soll auch Fernmeldeverbindungen zu den Krankenhäusern des Rettungsdienstbereichs haben.

(4) Die Rettungsleitstelle führt Verzeichnisse der für die Durchführung des Rettungsdienstes bedeutsamen medizinischen und pharmazeutischen Dienstleistungen in den Einrichtungen: sie kann von den Krankenhausträgern, den Kammern und anderen Dritten die für die Führung der Verzeichnisse notwendigen Auskünfte einholen. Die Krankenhausträger im Rettungsdienstbereich gewährleisten, dass der Rettungsleitstelle laufend die Anzahl der freien Betten gemeldet wird.

(5) Für den Einsatz von Rettungsluftfahrzeugen ist die Rettungsleitstelle des Stationierungsortes zuständig. Wird die Einsatzlenkung einer anderen Rettungsleitstelle übergeben, so unterrichtet diese die Rettungsleitstelle des Stationierungsortes ständig über den Aufenthaltsort des Rettungsluftfahrzeuges.

## § 7 Örtliche Einsatzleitung

(1) Jeder kommunale Träger bestimmt für seinen Rettungsdienstbereich eine örtliche Einsatzleitung, die bei einem grösseren Notfall am Einsatzort die örtliche Rettungsleitstelle übernimmt, soweit dies zur ordnungsgemässen Lenkung des Einsatzes erforderlich ist, und die medizinische Versorgung leitet. Sie ist am Einsatzort tätigen Personen anstelle der Rettungsleitstelle weisungsbefugt, jedoch nicht gegenüber der Pilotin oder dem Piloten in flugtechnischen Angelegenheiten.

- (2) Die örtliche Einsatzleitung besteht mindestens aus einer Notärztin oder einem Notarzt, die oder der hierfür besonders fortgebildet sein muss (Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt), und einer technischen Leiterin oder einem technischen Leiter.
- (3) Die Rettungsleitstelle bestimmt im Einzelfall, ob die örtliche Einsatzleitung an ihrer Stelle tätig wird.
- (4) Die Träger des Rettungsdienstes bereiten unter Beteiligung der Krankenhausträger Massnahmen, insbesondere Notfallpläne, zur Bewältigung gr...

#### § 8 Rettungswache

- (1) In jedem Rettungsdienstbereich sind Rettungswachen in der erforderlichen Anzahl und Ausstattung zu betreiben.
- (2) Die Rettungswachen stehen die für die Durchführung des Rettungsdienstes erforderlichen Personen und Rettungsmittel zum Einsatz bereit.
- (3) In Rettungswachen hält sich eine Notärztin oder ein Notarzt für den Einsatz bereit. Soweit die Aufgabe des Rettungsdienstes dem nicht entgegen, die Notärztin oder der Notarzt in einem geeigneten Krankenhaus bereithalten. In besonderen Ausnahmefällen kann zugelassen werden, dass sich die Notärztin oder der Notarzt an einem anderen geeigneten Ort bereithält. In den Fällen der Sätze 2 und 3 befindet sich das Notarzteinsatzfahrzeug oder der Notarztwagen der Notärztin oder des Notarztes.

#### § 9 Rettungsmittel

Im Rettungsdienst sind Rettungsmittel einzusetzen, Rettungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Krankenkraftwagen (Notarzteinsatzfahrzeuge, Notarztwagen, Krankentransportwagen), Rettungsluftfahrzeuge (Rettungshubschrauber oder andere geeignete Luftfahrzeuge) sowie für die Wasser-... geeignete Fahrzeuge. Für Transporte nach § 2 Abs. 2 Satz 2 können auch andere geeignete Fahrzeuge, verwendet werden, wenn kein Rettungsmittel...

#### § 10 Personal

Das im Rettungsdienst eingesetzte Personal muss geeignet sein und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Es muss entsprechend seiner Verwendung einheitlichen Massstäben aus- oder fortgebildet sein und regelmässig fortgebildet werden.

#### § 11 Aufzeichnungen

- (1) Die Rettungsleitstelle zeichnet den einsatzbedingten Fernmeldeverkehr auf und fertigt über jeden Einsatz ein Protokoll. Die Träger des Rettungsdienstes sind verpflichtet, dass nach einheitlichen Mustern über jede Fahrt eines Rettungsmittels und jeden Notarzteinsatz ein Bericht und über jede Patienteneübergabe ein Protokoll erstellt wird.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufzeichnungen und Protokolle bewahrt die Rettungsleitstelle, die in Absatz 1 Satz 2 genannten Berichte und Protokolle der zuständigen Träger des Rettungsdienstes oder deren Beauftragte gesichert auf. Die Aufzeichnungen, Berichte und Protokolle dürfen nur verarbeitet und genutzt werden, um die ärztliche Betreuung beförderter Personen, die Abrechnung der vom Rettungsdienst erbrachten Leistungen oder die Vorbereitung und Durchführung von Verfahren zu ermöglichen. Sie dürfen für Zwecke des Rettungsdienstes statistisch ausgewertet werden.

#### § 12 Schutz von Bezeichnungen

- (1) Die Bezeichnungen "Rettungsdienst", "Rettungsleitstelle", "Rettungswache", "Rettungswagen", "Rettungshubschrauber", "Notarztwagen" oder "Notarztwagen" dürfen im Zusammenhang mit dem Krankentransport nur für Rettungsmittel und andere Einrichtungen benutzt werden, die der Durchführung des Rettungsdienstes durch die Träger des Rettungsdienstes und ihre Beauftragten dienen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Soweit nach Absatz 1 der Gebrauch der dort genannten Bezeichnungen untersagt ist, gilt dies auch für zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen.

§ 13 Landesausschuss "Rettungsdienst"

- (1) Das Land richtet einen Landesausschuss "Rettungsdienst" ein. Ihm gehören je fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Träger des Rettungsdienstes und der Beauftragten an. Der Ausschuss kann weitere sachkundige Personen als Mitglieder aufnehmen.
- (2) Der "Landesausschuss Rettungsdienst" berät die Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten und befasst sich mit Grundfragen des Rettungsdienstes und seiner Fortentwicklung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Kosten des Landesausschusses "Rettungsdienst" trägt das Land.

**2. Abschnitt: Kosten**

-----

§ 14 Finanzierung

- (1) Der Träger des Rettungsdienstes ermittelt für seinen Rettungsdienstbereich (§ 4 Abs. 1) nach einheitlichen Maßstäben unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Kosten (Ist- und Plankosten) die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten des Rettungsdienstes und die zu ihrer Deckung zu erhebenden Beiträge der Kostenträger. In der Falle der Beauftragung Dritter nach § 5 Abs. 1 auch unter Einbeziehung der dort anfallenden Kosten und Entgelte.
- (2) Der Landesausschuss "Rettungsdienst" entwickelt Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten.

§ 15 Beteiligung der Kostenträger

- (1) Der Träger des Rettungsdienstes vereinbart mit den Kostenträgern privatrechtliche Entgelte für seine Leistungen des Rettungsdienstes. Innerhalb des Rettungsdienstbereichs sind für die Leistungen gleiche Entgelte zu vereinbaren. Die Summe der Entgelte muss die vom Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern einvernehmlich festgestellten Gesamtkosten des Rettungsdienstes decken. Maßstab der Feststellung sind die Kosten eines wirtschaftlichen Rettungsdienstes.
- (2) Den Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, an den Verhandlungen über die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen teilzunehmen. Entscheidungen, die nur unwesentlichen Abweichung von den bei der Vereinbarung vorausgesetzten Plankosten führen, bedürfen der Zustimmung der Kostenträger. Der Träger des Rettungsdienstes kann mit ihnen im Voraus vereinbaren, dass bei bestimmten Kostenarten oder unterhalb bestimmter Kostengrenzen eine Zustimmung nicht erforderlich ist.

§ 16 Benutzungsgebühren

Solange eine Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 nicht zustande kommt, kann ein kommunaler Träger von den Benutzern des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben, das Land für Leistungen der Luftrettung Gebühren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsgebührengesetz erheben.

§ 17 Mehrere kommunale Träger

Kommunale Träger, die zusammenarbeiten, können für ihre Rettungsdienstbereiche eine einheitliche betriebswirtschaftliche Gesamtkostenrechnung aufstellen und mit den Kostenträgern eine einheitliche Vereinbarung treffen. Die §§ 14 bis 16 gelten entsprechend.

§ 18 Schiedsstelle

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Trägern des Rettungsdienstes, Beauftragten und Kostenträgern über Kosten und Entgelte sowie über die Durchführung von Vereinbarungen nach den §§ 15 und 17 richtet das Land eine Schiedsstelle ein.
- (2) Mitglieder sind

1. eine Person mit der Befähigung zum Richteramt als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Träger des Rettungsdienstes,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Beauftragten und
4. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Kostentraeger.

Die oder der Vorsitzende werden von den Trägern des Rettungsdienstes und den Kostentraegern einverständlich benannt. Kommt binnen sechs Monaten Inkrafttreten des Gesetzes keine Einigung ueber die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zustande oder werden binnen der gleichen Frist andere Mitglieder nicht benannt, so bestimmt sie das für das Rettungswesen zuständige Ministerium.

(3) Die Kosten der Schiedsstelle tragen die Träger des Rettungsdienstes und die Kostentraeger zu gleichen Teilen.

(4) Die Schiedsstelle wird auf schriftlichen Antrag einer der streitenden Parteien von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Sie entscheidet durch Verwahrung Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Entscheidung bedarf es keiner Nachpruefung in einem Vorverfahren.

(5) Die Schiedsstelle gibt sich eine Schiedsordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch das für das Rettungswesen zuständige Ministerium.

## **Dritter Teil Qualifizierter Krankentransport ausserhalb des Rettungsdienstes**

---

### **1. Abschnitt Genehmigungspflicht und zuständige Behörde**

---

#### § 19 Genehmigungspflicht

Wer Krankentransport im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 geschaeftsmaessig durchfuehren will, ohne Träger des Rettungsdienstes oder Beauftragter zur Genehmigung.

Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes. Die Genehmigung wird dem Unternehmer für den Betrieb eines bestimmten Fahrzeuges und für seine Person (oder juristische Person) erteilt.

#### § 20 Genehmigungsbehörde

(1) Zuständig für die Genehmigung des Krankentransports mit Krankentransportwagen ist der kommunale Träger, in dessen Rettungsdienstbereich die der Antragsteller taetig werden will. Die Entscheidung ueber den Antrag obliegt den kommunalen Trägern als Aufgabe des uebertragenen Wirkungskreises. Wenn der Antragsteller oder der Antragsteller in mehreren Rettungsdienstbereichen taetig werden, so ist für die Genehmigung der Träger zuständig, in dessen Rettungsdienstbereich der Standort des Fahrzeuges liegt.

(2) Die Kosten werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs gedeckt.

(3) Zuständig für die Genehmigung des Krankentransports mit Luftfahrzeugen ist das für das Rettungswesen zuständige Ministerium.

### **2. Abschnitt Kraftfahrzeuge**

---

#### § 21 Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes

(1) § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 12, 15, 17, 19, 49 Abs. 4 Satz 2 bis 4 und 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 54a des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. August 1990 (Bundesgesetzbl. 1 S. 1314), geaendert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 1991 vom 24. Juni 1991 (Bundesgesetzbl. 1 S. 1314) entsprechend, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes keine anderen Regelungen vorsehen.

(2) Im Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind ueber den nach § 12 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes gebotenen Inhalt hinaus anzugeben

1. Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort und Wohnort einer für die Führung der Geschäfte bestellten Person,
2. der Standort des Fahrzeuges,
3. der Betriebsbereich, für den die Genehmigung beantragt wird.

#### § 22 Voraussetzung der Genehmigung

(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person dartun,
3. der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass hierdurch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen, bedarfsgerechten und flächendeckenden Rettungsdienst beeinträchtigt wird; hierbei sind insbesondere die Auslastung der Rettungsmittel, die Einsatzzahlen, die Eintreffzeiten und die Dauer der Einsätze sowie die Entwicklung der Gesamtkosten im Rettungsdienstbereich zu berücksichtigen.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind die Kostenträger anzuhören. Der Anhörung bedarf es nicht bei mehreren Fahrzeugen. Überschreitet der Betriebsbereich die Grenzen des Rettungsdienstbereichs, so bedarf es der Zustimmung der zuständigen Behörde des Rettungsdienstbereichs nach Anhörung der dortigen Kostenträger.

#### § 23 Umfang der Genehmigung

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für einen bestimmten Betriebsbereich erteilt. Die Geltungsdauer der Genehmigung beträgt höchstens fünf Jahre.

(2) Die Genehmigungsurkunde muss das Fahrzeug, auf das sich die Genehmigung bezieht, mit Kennzeichen und Fahrgestellnummer, Standort und Betriebsbereich bezeichnen. Ist eine Person für die Führung der Geschäfte des Unternehmens bestellt, so sind auch deren Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort und Wohnort anzunehmen.

#### § 24 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die insbesondere

1. den Umfang der Betriebspflicht und die von dem Unternehmer sicherzustellende Einsatzbereitschaft des Unternehmens (§ 25 Abs. 1) näher bestimmen,
2. den Unternehmer verpflichten, die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung aufzuzeichnen und die Aufzeichnung für bestimmte Zeit aufzubewahren,
3. sicherstellen, dass die Transporte unter ordnungsgemäßen hygienischen Bedingungen und ohne Gefahr für die Gesundheit der Patienten durchgeführt werden, insbesondere eine fachgerechte Entseuchung, Entwesung und Entgiftung des Personals, der Fahrzeuge und der dem Betrieb dienenden Einrichtungen gewährleistet ist,
4. die Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst sichern,
5. den Unternehmer verpflichten, Erweiterungen oder Änderungen des Unternehmens anzuzeigen.

#### § 25 Betriebspflicht, Einsatzbereitschaft

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den genehmigten Krankentransport aufzunehmen. § 21 Abs. 2 und § 26 Nr. 1 Buchst. a des Personenbeförderungsgesetzes entsprechend. Der Unternehmer ist zum Krankentransport berechtigt und verpflichtet, wenn der Einsatzort in seinem Betriebsbereich liegt. Die zuständigen Behörden können hiervon Ausnahmen zulassen. § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Der Unternehmer darf eine Beförderung nicht des halb ablehnen, weil ein rechtswirksamer Vertrag nicht abgeschlossen oder die Entrichtung des Entgeltes gesichert ist.



Das Landesministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen ueber

1. die Zahl, Ausbildung und Fortbildung der in Rettungsleitstellen, oertlichen Einsatzleitungen, Rettungswachen und auf Rettungsmitteln einsetzenden haltenden Personen,
2. einheitliche Massstaebe zur Bemessung des sich aus § 2 ergebenden Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes,
3. die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 und
4. Befreiungen von Vorschriften dieses Gesetzes für bestimmte Befoerderungsaefaelle allgemein (insbesondere für das Taetigwerden mit Fahrzeugen eines Krankenhaustraegers ausserhalb seines Krankenhausgelaendes oder eines Betriebes ausserhalb des Werksgelaendes, für Ruecktransport einer Person an ihren Wohnort) oder für den Einzelfall, wenn die ordnungsgemässe Durchführung und Sicherstellung von Leistungen des Rettungsdienstes nicht gefaehrdet ist oder wenn die Befreiung infolge einer besonderen Aufgabenstellung erforderlich und unter Beruecksichtigung der zu versorgenden und zu befördernden Personen vertretbar ist.

### § 31 Bussgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsaeztlich oder fahrlässsig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1, ohne Träger des Rettungsdienstes oder Beauftragter zu sein, Leistungen des Rettungsdienstes nach § 2 Abs. 1 anbietet oder erbringt,
2. entgegen § 19 Satz 1 ohne Genehmigung qualifizierten Krankentransport anbietet oder erbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden.

## **Fünfter Teil Schlussvorschriften**

---

### § 32 Übergangsvorschriften

(1) Wer am 31. Dezember 1991 im Besitz einer gueltigen Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen zum Zwecke des Krankentransports nach dem Personenbeförderungsgesetz ist, darf von dieser Genehmigung bis zu deren Ablauf Gebrauch machen, es sei denn, dass er vor deren Ablauf als Beauftragter des Rettungsdienstes angenommen oder ihm eine Genehmigung nach § 19 erteilt worden ist.

(2) Genehmigungen im Sinne des Absatzes 1, die bis zum 31. Dezember 1991 befristet worden sind, und Genehmigungen, die in dem Zeitraum vom 1. Januar 1992 zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auslaufen, gelten fort, solange dem Inhaber der Genehmigung die Feststellung des Bedarfs nach § 2 Abs. 4 Satz 3 nicht bekanntgemacht ist, mindestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Den Inhabern einer der in Absatz 1 oder 2 genannten Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz ist eine Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu erteilen, wenn dieses Fahrzeug einem Krankentransportwagen mindestens gleichwertig ist, es sich um ein anderes Fahrzeug als einen Krankentransportwagen handelt, wenn die Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz für den qualifizierten Krankentransport oder die Notfallrettung eingesetzt war und die in § 22 genannten Voraussetzungen der Genehmigung vorliegen.

(4) Soweit bei Inkrafttreten des Gesetzes Einrichtungen nach § 4 Abs. 4 nicht in vorgeschriebenem Umfang vorhanden sind, sollen diese bis spaetestens zum 31. Dezember 1993 entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach diesem Gesetz erlassener Verordnungen eingerichtet werden.

(5) Am 31. Dezember 1991 wirksame 1. Gebührensatzungen nach § 6 Abs. 1 der Niedersaechsischen Gemeindeordnung oder § 7 Abs. 1 der Niedersaechsischen Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersaechsischen Kommunalabgabengesetzes, die von diesem Gesetz geregelte Leistungen des Rettungsdienstes betreffen, sowie Entgeltverordnungen auf Grund des § 51 a des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Nr. 5 Buchst. d der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung der Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 19. Dezember 1990 (Nieders. GVBl. S. 521), geaendert durch Vorordnung vom 25. Dezember 1991 (Nieders. GVBl. S. 289), gelten bis zum Abschluss von Vereinbarungen auf Grund dieses Gesetzes fort, laengstens jedoch bis zum 31. Dezember 1992, wenn diese bis diesem Zeitpunkt an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst werden.

### § 33 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

H a n n o v e r, den 29. Januar 1992.

Der Niedersaechsische Ministerpraesident Schröder

Der Niedersaechsische Sozialminister Hiller